

TWF Treuhandgesellschaft Werbefilm mbH

München

Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht
des Transparenzberichts für das Geschäftsjahr 2024
gemäß § 58 VGG

KANTENWEIN • SPATSCHECK • WIDMAYER • VAN BEVERN & PARTNER
Partnerschaft von Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern mbB

Theatinerstraße 8 (Fünf Höfe) | D-80333 München
Tel. +49 (0) 89-89 96 96-0 | Fax +49 (0) 89-89 96 86-86
info@kantenwein.de

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht	1

Anlagen

	<u>Anlage</u>
Transparenzbericht der TWF Treuhandgesellschaft Werbefilm mbH für das Geschäftsjahr 2024	1
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024	2

Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht

An die TWF Treuhandgesellschaft Werbefilm mbH, München

Gemäß § 58 Abs. 3 VGG haben wir die in dem jährlichen Transparenzbericht der TWF Treuhandgesellschaft Werbefilm mbH, München, enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des Verwertungsgesellschaftengesetzes (VGG) sowie den gesonderten Bericht nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG für den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024 einer prüferischen Durchsicht unterzogen. Die Aufstellung des jährlichen Transparenzberichts nach den Vorschriften des VGG liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, eine Bescheinigung zu den in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht abzugeben.

Wir haben die prüferische Durchsicht der in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG sowie des gesonderten Berichts nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen vorgenommen. Danach ist die prüferische Durchsicht so zu planen und durchzuführen, dass wir bei kritischer Würdigung mit einer gewissen Sicherheit ausschließen können, dass die in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG oder der gesonderte Bericht nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den in der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG enthaltenen Vorschriften aufgestellt wurden. Eine prüferische Durchsicht beschränkt sich in erster Linie auf Befragungen von Mitarbeitern der Gesellschaft und auf analytische Beurteilungen und bietet deshalb nicht die durch eine Prüfung erreichbare Sicherheit.

Auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass die in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG oder der gesonderte Bericht nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG aufgestellt wurden.

Dem Auftrag, in dessen Erfüllung wir vorstehend benannte Leistungen für die TWF Treuhandgesellschaft Werbefilm mbH, München, erbracht haben, lagen die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der vom Institut der Wirtschaftsprüfer e.V. herausgegebenen Fassung vom 1. Januar 2024 (Anlage) zugrunde. Durch Kenntnisnahme und Nutzung der in dieser Bescheinigung enthaltenen Informationen bestätigt der jeweilige Empfänger, die dort getroffenen Regelungen (einschließlich der Haftungsregelung unter Nr. 9 dieser Allgemeinen Auftragsbedingungen) zur Kenntnis genommen zu haben und erkennt deren Geltung im Verhältnis zu uns an.

Diese Bescheinigung ist nur für Zwecke der Information der gesetzlichen Vertreter der TWF Treuhandgesellschaft Werbefilm mbH gedacht und darf nicht für andere Zwecke verwendet oder an Dritte weitergegeben werden. Eine Weitergabe des Berichts an einen Dritten ist ausschließlich durch uns und nur im Einzelfall möglich, sofern wir mit dem Dritten diesbezüglich eine gesonderte schriftliche Vereinbarung treffen.

München, 26. August 2025



Antje Muskulus-Barthel

Wirtschaftsprüferin

Anlage 1

TWF Treuhandgesellschaft Werbefilm mbH
München

Transparenzbericht für das Geschäftsjahr 2024
gemäß § 58 VGG

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Jahresabschluss und Kapitalflussrechnung	3
1.1 Bilanz zum 31.12.2024	3
1.2 Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.-31.12.2024	5
1.3 Anhang für das Geschäftsjahr 2024	6
1.4 Kapitalflussrechnung	13
2. Tätigkeitsbericht (Lagebericht)	14
3. Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	28
4. Angaben zu abgelehnten Anfragen von Nutzern	32
5. Rechtsform und Organisationsstruktur	32
5.1 Rechtliche Grundlagen	32
5.2 Organe der Gesellschaft	32
5.3 Berechtigte	32
5.4 Organisation der Gesellschaft	33
6. Abhängige Verwertungseinrichtungen	33
7. Vergütung der Organe gem. § 18 Abs. 1 VGG	33
8. Finanzinformationen	34
8.1 Einnahmen aus Rechten	34
8.2 Kosten der Rechtewahrnehmung und Kosten für sonstige Leistungen	35
8.3 Informationen über Mittel für Berechtigte	36
8.4 Beziehungen zu anderen Verwertungsgesellschaften	38
8.5 Mittel für soziale und kulturelle Zwecke	39

1.1 Bilanz der TWF Treuhandgesellschaft Werbefilm mbH zum 31. Dezember 2024

AKTIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Anlagevermögen			
I. Sachanlagen			
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstat- tung		5.718,00	1.958,00
Summe Anlagevermögen		5.718,00	1.958,00
B. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. sonstige Vermögensgegenstände		12.601.638,15	11.242.519,72
II. Wertpapiere			
1. sonstige Wertpapiere		1.019.588,71	3.047.862,00
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		2.867.999,40	2.155.060,24
Summe Umlaufvermögen		16.489.226,26	16.445.441,96
C. Rechnungsabgrenzungsposten		9.270,22	6.674,87
D. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag		504.371,05	504.371,05
		17.008.585,53	16.958.445,88

1.1 Bilanz der TWF Treuhandgesellschaft Werbefilm mbH zum 31. Dezember 2024

PASSIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital		25.000,00	25.000,00
II. Verlustvortrag		529.371,05	510.312,51
III. Jahresüberschuss		0,00	19.058,54-
nicht gedeckter Fehlbetrag		504.371,05	504.371,05
Summe Eigenkapital		0,00	0,00
B. Rückstellungen			
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	1.288.260,00		1.214.082,00
2. sonstige Rückstellungen	15.693.714,51		15.628.461,05
		16.981.974,51	16.842.543,05
C. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	20.306,22		19.603,80
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 20.306,22 (EUR 19.603,80)			
2. sonstige Verbindlichkeiten	6.304,80		96.299,03
- davon aus Steuern EUR 6.214,80 (EUR 96.209,03)			
- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 90,00 (EUR 90,00)			
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 6.304,80 (EUR 96.299,03)			
		26.611,02	115.902,83
		17.008.585,53	16.958.445,88

1.2 Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024
TWF Treuhandgesellschaft Werbefilm mbH

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse	3.607.496,93	4.701.705,36
2. sonstige betriebliche Erträge	632.413,11	373.066,33
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	0,00	842.167,83
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	0,00	3.633.850,55
	0,00	4.476.018,38
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	358.515,20	308.162,84
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	105.093,30	109.089,03
-davon für Altersversorgung EUR 52.862,84 (EUR 59.169,00)		
	463.608,50	417.251,87
5. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	2.838,48	6.953,80
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	302.658,88	259.768,46
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	141.056,66	89.588,40
8. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	7.524,05	0,00
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	22.096,00	20.198,00
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	1.791,80	3.046,12
11. Ergebnis nach Steuern	3.580.448,99	-18.876,54
12. sonstige Steuern	182,00	182,00
13. Verteilungsbetrag	3.580.266,99	0,00
14. Jahresüberschuss	0,00	-19.058,54

A N H A N G für das Geschäftsjahr 2024**A. ALLGEMEINE ANGABEN**

Die TWF Treuhandgesellschaft Werbefilm mbH hat ihren Sitz in München und ist unter der Nummer HRB 157437 in das Handelsregister beim Amtsgericht München eingetragen.

Der vorliegende Jahresabschluss wurde gem. der §§ 242 ff. und 264 ff. HGB sowie der einschlägigen Vorschriften des GmbHG aufgestellt. Nach § 57 Abs. 1 des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz – VGG) gelten die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften des HGB.

Die Gliederung der Bilanz entspricht § 266 Abs. 2 und 3 HGB. Die Gliederung der Gewinn und Verlustrechnung folgt dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB.

Die Verteilung der sich aus den Umsatzerlösen und den Aufwendungen ergebenden Überschüsse bzw. die Zuführung in die Verteilungsrückstellungen ist als Aufwand besonderer Art anzusehen, der als vorletzte Position in der Gewinn- und Verlustrechnung aufgeführt ist und erkennen lässt, dass der TWF Treuhandgesellschaft Werbefilm mbH (künftig TWF) kein eigenes Ergebnis verbleibt. In der Position „Jahresüberschuss“ wird damit ein Betrag von EUR 0,00 ausgewiesen.

B. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses waren im Wesentlichen die nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend.

1. Sachanlagen

Die Sachanlagen werden zu Anschaffungskosten aktiviert und linear unter Berücksichtigung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer (drei bis dreizehn Jahre) pro rata temporis abgeschrieben.

Selbständig nutzbare bewegliche Anlagegüter mit Anschaffungskosten bis zu EUR 800,00 wurden im Berichtsjahr gem. § 6 Abs. 2 S. 1 EStG in voller Höhe als Betriebsausgaben abgezogen.

2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände werden zum Nominalwert angesetzt. Sie haben eine Restlaufzeit von unter einem Jahr. Die Bildung von Einzel- und/oder Pauschalwertberichtigungen war nicht notwendig.

3. Sonstige Wertpapiere

Die Wertpapiere auf dem Depot bei der Metzler-Bank - festverzinsliche Wertpapiere und Aktien - wurden zu Anschaffungskosten bzw. dem niedrigeren Teilwert bewertet.

4. Guthaben bei Kreditinstituten

Diese werden mit dem Nennwert angesetzt.

5. Rückstellungen für Pensionen

Die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen werden nach anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätzen nach der Projected-Unit-Credit (PUC)-Methode ermittelt. Als biometrische Rechnungsgrundlagen wurden die „Richttafeln 2018G“ von Klaus Heubeck sowie eine Rentensteigerung von 2,0% und ein Abzinsungssatz von 1,90% zugrunde gelegt. Es ergibt sich nach §

253 (6) S. 1 HGB ein Unterschiedsbetrag in Höhe von EUR -12.734,00.

6. Rückstellungen

Die Rückstellungen berücksichtigen alle ungewissen Verbindlichkeiten und drohenden Verluste aus schwebenden Geschäften und sind jeweils in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags (d. h. einschließlich zukünftiger Kosten- und Preissteigerungen) angesetzt. Bei Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr wirkt sich die Bewertung nach § 253 Absatz 2 Satz 1 HGB betragsmäßig nicht aus, da aufgrund der in § 2 Absatz 3 des Gesellschaftsvertrages vorgeschriebenen Gewinnlosigkeit der Gesellschaft der Ertrag aus der Abzinsung der betreffenden Verteilungsrückstellung wieder zugeführt werden muss. Der jeweilige Ertrag aus der Abzinsung wird mit dem diesbezüglichen Aufwand für die Wiederrückführung zur Rückstellung verrechnet, um die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes von der Ertragslage der Gesellschaft nicht zu beeinträchtigen.

7. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind jeweils mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

C. Änderungen in der Bilanzierung und Bewertung

Die Kosten in Höhe von TEUR 32 (Vorjahr TEUR 32) für eine Werkswohnung werden ab 2024 unter Löhne und Gehälter ausgewiesen. Im Vorjahr befanden sich diese noch in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen. Eine Anpassung des Vorjahreswertes ist nicht erfolgt.

Im Geschäftsjahr wurden die Gewinne aus dem Verkauf von Wertpapieren des Umlaufvermögens in den sonstigen betrieblichen Erträgen (TEUR 228), die Verlust aus Verkäufen wurden in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen (TEUR 10) ausgewiesen. Im Vorjahr wurden diese noch saldiert in den sonstigen betrieblichen Erträgen (TEUR 53) ausgewiesen.

Im Geschäftsjahr wurden die Aufwendungen für die Zuweisungen zu den Verteilungsrückstellungen (Rückstellungen für Ausschüttung an die Wahrnehmungsberechtigten und Rückstellungen für Fördermaßnahmen) in einer neu eingeführten Position "Verteilungsbetrag" ausgewiesen. Im Vorjahr sind die Rückstellungszuführungen noch unter dem Materialaufwand ausgewiesen. Eine Anpassung des Vorjahres ist nicht erfolgt.

D. ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ

1. Anlagevermögen

Die Aufgliederung und Entwicklung des Anlagevermögens sowie die Abschreibungen des Geschäftsjahres sind dem Anlagenspiegel zu entnehmen.

2. Sonstige Vermögensgegenstände

Die sonstigen Vermögensgegenstände haben, wie auch im Vorjahr, eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Die Forderungen bestehen in Höhe von TEUR 12.392 (Vorjahr TEUR 11.156) gegenüber der Fördergesellschaft, der DWF Deutsche Werbefilmfördergesellschaft mbH).

4. Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen gliedern sich wie folgt:

	31.12.2024 TEUR	31.12.2023 TEUR
Rechte der Wahrnehmungsberechtigten	4.666.129,86	4.457.336,77
Fördermaßnahmen	10.999.312,75	11.143.824,28
Jahresabschlusskosten	26.000,00	26.000,00
Übrige	2.271,90	1.300,00
	<u>15.693.714,51</u>	<u>15.628.461,05</u>

5. Verbindlichkeiten

Die in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten gliedern sich unter Berücksichtigung ihrer Restlaufzeit wie folgt:

	Restlaufzeiten			
	Gesamt	bis 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	über 5 Jahre
	EUR	EUR	EUR	EUR
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Vorjahr)	20.306,22 19.603,80	20.306,22 19.603,80	0,00 0,00	0,00 0,00
Sonstige Verbindlichkeiten (Vorjahr)	6.304,80 96.299,03	6.304,80 96.299,03	0,00 0,00	0,00 0,00
Gesamt Berichtsjahr	26.611,02	26.611,02	0,00	0,00
Gesamt Vorjahr	115.902,83	115.902,83	0,00	0,00

E. ERLÄUTERUNGEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG1. Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse setzen sich wie folgt zusammen:

	2024	2023
Einnahmen aus Gerätevergütung	1.970.330,36	2.703.278,14
Einnahmen für die Kabelweitersendung	1.582.880,55	1.830.440,02
Geräte und Speichermedienvergütung	54.286,02	167.987,20
	3.607.496,93	4.701.705,36

Sämtliche Umsatzerlöse sind, wie im Vorjahr, im Inland angefallen.

2. Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge betreffen im Wesentlichen Abrechnungen gegenüber der DWF Deutschen Werbefilmfördergesellschaft mbH in Höhe von EUR 336.346,00 (Vorjahr EUR 302.335,83) sowie Erlöse aus Wertpapieren in Höhe von EUR 228.272,61.

3. Zinsen und ähnlichen Aufwendungen

Die Zinsen und ähnliche Aufwendungen enthalten Aufzinsungen der Pensionsrückstellungen in Höhe von EUR 22.096,00 (Vorjahr EUR 20.198,00).

F. WEITERE ANGABEN

1. Sonstige finanzielle Verpflichtungen § 285 Nr. 3a HGB

Das in 2022 abgeschlossene Mietverhältnis betreffend die Büroräume besteht auf unbestimmte Zeit; die jährliche sonstige finanzielle Verpflichtung beträgt TEUR 51 (Vorjahr: TEUR 51).

2. Durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer § 285 Nr. 7 HGB

Die Gesellschaft hat neben einen (im Vorjahr einem) Geschäftsführer durchschnittlich zwei (im Vorjahr zwei) Angestellte beschäftigt.

3. Gesellschaftsorgane

Gemäß § 3 des Gesellschaftsvertrags sind Organe der Gesellschaft:

- Die Gesellschafterversammlung,
- Die Geschäftsführung,
- Die Delegierten,
- Der Aufsichtsrat.

Im abgelaufenen Geschäftsjahr war als Geschäftsführer Herr Dr. Martin Feyock, Rechtsanwalt, ausgeübter Beruf: Geschäftsführer der TWF, München, bestellt.

Mit Gesellschafterbeschluss vom 12. Dezember 2024 wurde Herr Bassam Saleh, Rechtsanwalt, ausgeübter Beruf: Geschäftsführer der TWF, mit Wirkung zum 1. Januar 2025 (Handelsregistereintragung 10. Januar 2025) bestellt.

Für das Geschäftsjahr 2024 beliefen sich die Geschäftsführerbezüge auf TEUR 161.

Gem. § 11 des Gesellschaftsvertrags wählen die Berechtigten insgesamt drei Delegierte, die die Vertretung der Wahrnehmungsberechtigten nach § 20 VGG bilden.

Zudem verfügt die Gesellschaft entsprechend den Regelungen des Gesellschaftsvertrages über einen Aufsichtsrat, welcher aus drei Mitgliedern besteht. Der Aufsichtsrat setzt sich wie folgt zusammen:

- Martin Wolff (Vorsitzender), ausgeübter Beruf: Werbefilmproduzent, Schäftlarn
- Tony Petersen (stellvertretender Vorsitzender), ausgeübter Beruf: Werbefilmproduzent, Hamburg
- Florian Sigl, ausgeübter Beruf: Regisseur, Hamburg

An die Mitglieder des Aufsichtsrats wurden im Berichtsjahr keine Bezüge gezahlt.

4. Angaben nach § 285 Nr. 11 a HGB

Die Gesellschaft ist Gesellschafterin der Zentralstelle für Private Überspielungsrechte (ZPÜ) Gesellschaft bürgerlichen Rechts, München.

5. Honorar des Abschlussprüfers (§ 285 Nr. 17 HGB)

Das von dem Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr berechnete Gesamthonorar beträgt für Abschlussprüfungsleistungen TEUR 18 sowie für andere Bestätigungsleistungen TEUR 3.

6. Gewinnverwendung

Aufgrund der in § 2 Absatz 3 des Gesellschaftsvertrags vorgeschriebenen Gewinnlosigkeit der Gesellschaft muss das erwirtschaftete Ergebnis in voller Höhe auf die Inhaber der Leistungsschutzrechte (Berechtigte im Sinne von § 6 VGG) verteilt werden (= Verteilungsbetrag).

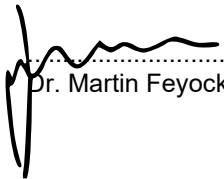
7. Nachtragsbericht

Vorgänge, die für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der TWF von besonderer Bedeutung gewesen wären, sind nach dem Schluss des Geschäftsjahrs bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses nicht eingetreten.

München, den 16. August 2025

TWF Treuhandgesellschaft Werbefilm mbH

Die Geschäftsführung



.....
Dr. Martin Feyock



.....
Bassam Saleh

Entwicklung des Anlagevermögens zum 31. Dezember 2024
der TWF Treuhandgesellschaft Werbefilm mbH

I. SACHANLAGEN

Andere Anlagen, Betriebs- und
Geschäftsausstattung

Anschaffungs- und Herstellungskosten				Abschreibungen				Buchwert	
Stand am 01.01.2024 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Stand am 31.12.2024 EUR	Stand am 01.01.2024 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Stand am 31.12.2024 EUR	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
30.956,06	6.602,48	10.677,18	26.881,36	28.998,06	2.838,48	10.673,18	21.163,36	5.718,00	1.958,00
30.956,06	6.602,48	10.677,18	26.881,36	28.998,06	2.838,48	10.673,18	21.163,36	5.718,00	1.958,00

Kapitalflussrechnung

für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024

Einen Überblick über die Herkunft und über die Verwendung der finanziellen Mittel des geprüften Unternehmens gibt die nachstehende Kapitalflussrechnung, welche die Zahlungsmittelflüsse nach der indirekten Methode darstellt.

	2024	2023
	TEUR	TEUR
Verteilungsbetrag	3.580	4.356
Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	3	7
Gewinn (-) / Verlust (+)		
aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	0	0
Zunahme (-) / Abnahme (+) der Aktiva		
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0	375
Sonstige Vermögensgegenstände	-1.359	-2.272
Wertpapiere des Umlaufvermögens	2.028	1.258
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	-3	-5
Zunahme (+) / Abnahme (-) der Passiva		
Sonstige Rückstellungen	75	76
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1	-40
Sonstige Verbindlichkeiten	-90	70
Kapitalfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit	4.236	3.825
Auszahlungen für Investitionen in immaterielle Vermögensgegen	-7	-4
Kapitalfluss aus der Investitionstätigkeit	-7	-4
Ausschüttungen aus Verteilungsrückstellungen	-2.096	-2.675
Ausschüttungen aus Förrückstellungen	-1.420	-1.386
Kapitalfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-3.516	-4.060
Zahlungswirksame Veränderungen der Finanzmittel	713	-239
Finanzmittel am Anfang der Periode	2.155	2.394
Finanzmittel am Ende der Periode	2.868	2.155

Die Finanzmittel setzten sich wie folgt zusammen:

	31.12.2024	31.12.2023
	TEUR	TEUR
Finanzmittel		
Kontokorrentguthaben	284	951
Festgeld	2.584	1.204
Liquide Mittel	2.868	2.155

TWF Treuhandgesellschaft Werbefilm mbH
München

Tätigkeitsbericht (Lagebericht)

1. Grundlage des Unternehmens

1.1. Geschäftszweck

Geschäftszweck der TWF Treuhandgesellschaft Werbefilm mbH (auch „Gesellschaft“ oder „TWF“) ist die treuhänderische Wahrnehmung von Rechten und Ansprüchen, die sich für Filmhersteller (im Sinne der §§ 94, 95 UrhG), Urheber und sonstige Leistungsschutzberechtigte von Werbefilmen und anderen Werken der Werbung aus dem Urheberrecht ergeben, sowie die Verteilung der erzielten Einnahmen unter den Berechtigten.

Die Ansprüche richten sich gegen Kabelunternehmen gemäß § 20 b UrhG sowie gegen Hersteller von Speichermedien und Aufzeichnungsgeräten gemäß § 54 UrhG. Die Wahrnehmung erfolgt treuhänderisch ohne Gewinnerzielungsabsicht.

Ferner nimmt die TWF Ansprüche gegen Diensteanbieter im Sinne von § 2 Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz (UrhDaG) für die öffentliche Wiedergabe des Repertoires der TWF wahr.

Für die Nutzung von Werbefilmen aus dem Repertoire der TWF im TV (inländische Sender) und auf Diensten gemäß § 2 UrhDaG nimmt die TWF auf Grundlage eines in Dezember 2024 verabschiedeten und veröffentlichten Tarifs (Tarif 2 für Ansprüche aus § 32 und § 32 a UrhG) Nachvergütungsansprüche gemäß § 32, 32 a UrhG sowie Auskunftsansprüche gemäß § 32 e UrhG gegen Nutzer von Werbefilmen und Betreiber von Social-Media-Diensten wahr.

Die TWF ist Gesellschafterin der ZPÜ – Zentrale für private Überspielungsrechte – und hat die Vergütungsansprüche aus § 54 UrhG in die ZPÜ eingebracht.

Ferner ist sie Gesellschafterin der Münchner Gruppe und lizenziert über Gesamtverträge das Kabelweitersendungsrecht nach § 20 b UrhG an Kabelbetreiber.

Die TWF nimmt auf der Grundlage einer Repräsentationsvereinbarung mit der VG Bild-Kunst Rechte für deren Mitglieder wahr, soweit sie Filmurheber von Werbefilmen sind. Sie ist im Bereich der Werbung repräsentativ im Sinne von § 51 b) VGG für die Rechte der Produzenten sowie der Rechte für Filmurheber mit Ausnahme des Repertoires der GEMA und der GVL.

Die nach §32 VGG und die nach der Richtlinie für die Bildung von Rückstellungen und die Verwendung von Fördergeldern gemäß §§ 32, 30 VGG zu leistenden Förderungen werden durch die DWF Deutsche Werbefilmfördergesellschaft mbH („Fördergesellschaft“) durchgeführt.

Für die Gelder, die seitens der Gesellschaft an die Fördergesellschaft

gezahlt werden, wird unter den sonstigen Vermögensgegenständen ein Forderungskonto geführt. Das Konto korrespondiert im Wesentlichen mit der Rückstellung für Fördermaßnahmen.

1.2. Rechtliche Rahmenbedingungen

Die Rechtswahrnehmung erfolgt nach Maßgabe der Vorschriften des Verwertungsgesellschaftengesetzes (VGG). Die TWF unterliegt der Rechtsaufsicht durch das Deutsche Patent- und Markenamt („DPMA“). Die Gesellschaft erstellt einen jährlichen Transparenzbericht.

2. Wirtschaftsbericht

2.1. Gesamtwirtschaftliche Lage

Das preisbereinigte Bruttoinlandsprodukt Deutschlands ist im Jahr 2024 um etwa 0,1 % bis 0,2 % gegenüber dem Vorjahr zurückgegangen¹. Trotz dieser gesamtwirtschaftlichen Herausforderungen zeigte sich der Arbeitsmarkt weitgehend stabil: Die Erwerbstätigkeit stieg moderat, während die Arbeitslosenquote im Jahresmittel von 5,7 % in 2023 auf rund 6,0 % in 2024 anstieg². Die Inflation ging deutlich zurück und lag im Jahresdurchschnitt bei etwa 2,2 % nach 5,9 % im Vorjahr³.

Die Geschäftstätigkeit der TWF war weitgehend konjunkturunabhängig. Einflussfaktoren ergaben sich jedoch insbesondere durch: Die allgemeine Inflationsentwicklung und deren Wirkung auf die Verwaltungskosten, ferner politische und regulatorische Entscheidungen auf nationaler und europäischer Ebene (z. B. Urheberrecht, Verwertungsgesellschaftenrecht), einschlägige Rechtsprechung sowie den digitalen Wandel und damit verbundene Veränderungen der Mediennutzung und des Konsumverhaltens.

Entwicklungen geopolitischer Krisen – insbesondere des Kriegs in der Ukraine und im Nahen Osten – waren und sind auch weiterhin für die Geschäftstätigkeit der TWF nicht relevant.

2.2. Branchen- und Marktentwicklung

Ein Teil der Einnahmen der TWF stammt aus der Gerätevergütung über die ZPÜ. Die Marktentwicklung der relevanten Geräteindustrie hatte daher auch im Jahr 2024 einen spürbaren Einfluss auf das Vergütungsgeschehen.

Der Zentralverband Elektrotechnik- und Elektroindustrie e.V. (ZVEI) berichtet für 2024 von einem branchenweiten Umsatzrückgang der deutschen

¹ <https://www.ifo.de/fakten/2024-12-12/ifo-konjunkturprognose-winter-2024-deutsche-wirtschaft-am-scheideweg?>

² <https://www.boeckler.de/de/pressemitteilungen-2675-bip-schrumpft-2024-um-0-2-prozent-im-jahresmittel-65793.htm?>

³ Statistisches Bundesamt, Pressemitteilung vom 16. Januar 2025

Elektroindustrie um $-7,5\%$ auf 220 Mrd. € (Vorjahr: 238 Mrd. €)⁴. Für die TWF relevante Produktkategorien im Bereich der Gerätevergütung gehören überwiegend zum Home Electronics Market, der sich 2024 vergleichsweise stabiler entwickelte und einen Umsatzrückgang von $-2,8\%$ auf 45,9 Mrd. € verzeichnete⁵.

Der Home Electronics Market Index (HEMIX) zeigt für 2024 einen überwiegend rückläufigen Absatztrend in nahezu allen vergütungsrelevanten Produktkategorien. Besonders deutlich war der Rückgang bei PCs ($-6,8\%$), Festplatten ($-16,2\%$), Rohlingen ($-30,7\%$) und Set-Top-Boxen ($-24,6\%$). Dagegen blieb der Absatz bei Smartphones mit $-2,4\%$ vergleichsweise moderat rückläufig, während Tablets sogar leicht um $+2,9\%$ zulegen konnten⁶.

Im Bereich der Kabelweiterleitung ist der Wegfall des Nebenkostenprivilegs branchenrelevant. Das Nebenkostenprivileg für Kabelgebühren wurde zum 30. Juni 2024 abgeschafft. Ab dem 1. Juli 2024 durften Vermieter die Kosten für den Kabelanschluss nicht mehr über die Nebenkosten auf die Mieter umlegen. Mieter mussten nun selbst einen Vertrag mit einem Kabelnetzbetreiber abschließen, wenn sie weiterhin Kabelfernsehen nutzen möchten, oder sich für eine alternative Empfangsart entscheiden. Manche Kabelbetreiber versorgen jedoch Haushalte, die vom Wegfall der Nebenkostenumlage betroffen sind, weiterhin längerfristig unentgeltlich mit Rundfunksignalen und sind auch nicht bereit für diese Haushalte eine Vergütung an die Rechteinhaber wie die TWF zu zahlen.

2.3. Geschäftsverlauf

2.3.1. Allgemein

Nach den durch Nachholeffekte für zurückliegende Nutzungsjahre und Sondereffekte geprägten Vorjahren, die mit dem Geschäftsjahr 2024 weitestgehend abgeschlossen sind, verzeichnete die TWF im Geschäftsjahr 2024 eine im Rahmen der Erwartungen liegende Erlösentwicklung. Leichte Sondereffekte waren in 2024 noch aufgrund von Sondereinnahmen bei der ZPÜ im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss der ZPÜ mit dem Anbieter Amazon zu spüren, die in 2024 final abgerechnet wurden.

Aufgrund der Beschlüsse der Gesellschafterin in 2022, war auch in 2024 die Bildung von Kapital- und Sicherheitsrückstellungen nicht notwendig.

Im Hinblick auf die Ansprüche gegen Diensteanbieter im Sinne von § 2 Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz (UrhDaG) für die öffentliche Wiedergabe des Repertoires der TWF in Social-Media-Diensten führte die TWF

⁴ https://www.zvei.org/fileadmin/user_upload/Presse_und_Medien/Publikationen/Regelmaessige_Publikationen/Daten_Zahlen_und_Fakten/Die_deutsche_Elektroindustrie_Daten_Zahlen_Fakten/Faktenblatt-Maerz-2025_V2.pdf Stand 14.03.2025

⁵ <https://gfu.de/wp-content/uploads/2025/03/HEMIX-Q1-4-2024.pdf>; Stand 14.03.2025

⁶ <https://gfu.de/wp-content/uploads/2025/03/HEMIX-Q1-4-2024.pdf>; Stand 14.03.2025

Gespräche mit relevanten Diensteanbietern, um die Ansprüche der Urheber durchzusetzen – die Gespräche halten weiterhin an.

Das Geschäftsjahr 2024 war zudem geprägt durch die Erweiterung des Wahrnehmungsbereichs und des Wahrnehmungsvertrages der TWF, welche die Gremien der Gesellschaft in der Gesellschafterversammlung vom 20. August 2024 beschlossen haben.

Hintergrund der Erweiterung ist die Umsetzung der EU-Urheberrechtsrichtlinie (DSM-Richtlinie) in nationales Recht in 2022, insbesondere die Stärkung der Rechte von Urhebern durch § 32 – 32 e UrhG. Diese gesetzlichen Änderungen betreffen vor allem Auskunftsansprüche sowie Nachvergütungsansprüche im Falle einer intensiven wirtschaftlichen Nutzung kreativer Leistungen, welche auch für die Nutzung von Werbefilmen von Relevanz sind und einen neuen Handlungsrahmen für die TWF erforderlich macht. Vor diesem Hintergrund wurde der Wahrnehmungsvertrag der TWF erweitert, um künftig auch Ansprüche auf Auskunft, angemessene Vergütung und Nachvergütung im Bereich Werbung kollektiv geltend zu machen.

Ziel ist es, strukturelle Nachteile von Urhebern – insbesondere deren fehlende gewerkschaftliche Organisation und die Problematik einer individuellen Rechtsdurchsetzung– durch kollektive Rechtswahrnehmung auszugleichen. Neben der Durchsetzung von Auskunfts- und Nachvergütungsansprüchen soll auch der bislang unentgeltlichen Nutzung von Angebotsunterlagen im Rahmen von Pitches für Werbefilme entgegengewirkt werden. Die TWF verfolgt mit dieser Maßnahme das strategische Ziel, die wirtschaftliche Situation der Urheberinnen und Urheber zu verbessern und deren Rechte auch im Bereich der kommerziellen Nutzung audiovisueller Werke wirksam durchzusetzen. Um Werbekunden eine rechtssichere und zugleich praktikable Erfüllung ihrer gesetzlichen Auskunfts- und Nachvergütungspflichten zu ermöglichen, bietet die TWF ergänzend den Abschluss eines Geschäftsbesorgungsvertrags gemäß Tarif 2 der TWF zur kollektiven Geltendmachung urheberrechtlicher Auskunfts- und Nachvergütungsansprüche (§§ 32 – 32e UrhG) vom 12.12.2024 an.

Im Geschäftsjahr 2024 fanden zwei Gesellschafterversammlungen statt. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung wurde am 20.08.2024 abgehalten, in der die Erweiterung des Wahrnehmungsbereichs auf urheberrechtliche Ansprüche gemäß §§ 32–32e UrhG beschlossen wurde. Die ordentliche Gesellschafterversammlung der TWF fand am 12.12.2024 statt. In der Gesellschafterversammlung wurde u. a. die Einführung des Tarif 2 zur kollektiven Geltendmachung urheberrechtlicher Auskunfts- und Nachvergütungsansprüche (§§ 32 – 32e UrhG) beschlossen. Zudem wurden strategische Entwicklungen u. a. mit Blick auf Social-Media-Plattformen und den Förderfonds thematisiert.

2.3.2. Erlöse und Aufwendungen Rechtewahrnehmung

Im Jahr 2024 vereinnahmte die TWF aus ihrer Inkassotätigkeit Erlöse in Höhe von TEUR 3.553. Damit lag das Ergebnis leicht über der ursprünglichen Prognose von TEUR 3.300 und entsprach sowohl im Bereich der Gerätevergütung als auch der Kabelweiterleitung den Erwartungen der Geschäftsführung.

Die Netto-Aufwendungen für die Rechtewahrnehmung einschließlich Personalkosten beliefen sich im Geschäftsjahr 2024 auf TEUR 404 (VJ: TEUR 381), die in Höhe von TEUR 73 Inkassogebühren der ZPÜ beinhalten. Die Steigerung resultiert im Wesentlichen aus einer geänderten Berücksichtigung der Inkassogebühren der ZPÜ in den Netto-Aufwendungen für die Rechtewahrnehmung. Prognostiziert waren ursprünglich wie im Vorjahr TEUR 381.

Die Geschäftsführung beurteilt den Geschäftsverlauf insgesamt als zufriedenstellend.

2.4. Wirtschaftliche Lage

2.4.1. Vermögenslage

Das gesamte Vermögen beträgt 17.009 TEUR und ist damit im Vergleich zum Vorjahr (16.958 TEUR) konstant geblieben.

Die Aktivseite besteht dem Geschäftsmodell entsprechend nahezu vollständig aus Umlaufvermögen (99,97 %). Das Umlaufvermögen beinhaltet überwiegend die Forderung gegenüber der Fördergesellschaft (12.392 TEUR, Vorjahr 11.156 TEUR).

Die Eigenkapitalquote ist aufgrund des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrags negativ und beträgt -2,96%. Sie liegt damit auf dem Niveau des Vorjahres (-2,97%).

Die Passivseite besteht nahezu vollständig (99,8%) aus Rückstellungen, davon entfallen 4.666 TEUR (Vorjahr 4.457 TEUR) auf verteilbare Ausschüttungen an die Wahrnehmungsberechtigten sowie 10.999 TEUR (Vorjahr 11.144 TEUR) auf Rückstellungen für Fördermaßnahmen. Im Geschäftsjahr 2024 wurden TEUR 2.096 an Wahrnehmungsberechtigte ausgeschüttet. Aus Vorjahren beinhaltet die verbleibende Rückstellung einen noch nicht zugewiesenen Betrag in Höhe von TEUR 2.361. Für das Geschäftsjahr 2024 wurde der Rückstellung für die Wahrnehmungsberechtigten ein Betrag in Höhe von TEUR 2.305 zugeführt.

Für Fördermaßnahmen wurden im abgelaufenen Geschäftsjahr insgesamt TEUR 1.420 ausgegeben. In Höhe dieses Betrages wurde die Rückstellung für Fördermaßnahmen verbraucht. Gefördert wurde unter anderem mit TEUR 497 der Deutscher Filmpreis sowie mit TEUR 185 der Christian Köster-Förderpreis. Zugeführt wurde der Rückstellung für Fördermaßnahmen im Geschäftsjahr 2024 ein Betrag in Höhe von TEUR 1.275.

Das wesentliche Vermögen der Gesellschaft besteht aus den Beteiligungen an der Münchner Gruppe und der ZPÜ, jeweils ohne Einlage, und die aus dem dort einzubringenden Rechtebestand abzuleitenden Beteiligungsansprüchen am Inkasso dieser Gesellschaften.

Die Gesellschaft legt Teilbeträge der für die Förderung zur Verfügung stehenden Mittel und nicht ausschüttbare Beträge seit Mitte 2020 gemäß einer Anlagerichtlinie an, die 2020 neu beschlossen wurde.

2.4.2. Finanzlage

Die Finanzlage im Geschäftsjahr 2024 stellt sich als solide und liquide dar.

Die Guthaben bei Kreditinstituten betrugen zum Ende der Periode 2.868 TEUR (Vorjahr 2.155 TEUR).

Das nach der Anlagerichtlinie angelegte Vermögen wies zum Stichtag einen Buchwert in Höhe von TEUR 1.019 bzw. einen Börsenwert in Höhe von TEUR 1.086 auf. Im Vergleich zum Vorjahr reduzierten sich die Wertpapiere um TEUR 2.028, dies ist bedingt durch den Verkauf von Wertpapieren.

Im Geschäftsjahr wurden keine wesentlichen Investitionen getätigt.

Die Gesellschaft konnte im abgelaufenen Geschäftsjahr alle Zahlungsverpflichtungen fristgerecht erfüllen.

Im Wirtschaftsjahr 2024 betrug der Kapitalfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit TEUR 4.236 und ist damit um rund 11% gegenüber dem Vorjahr angestiegen.

Der Cashflow aus der Investitionstätigkeit betrug in 2024 TEUR -7 (im Vorjahr TEUR -4). Der Kapitalfluss aus der Finanzierungstätigkeit beträgt im Geschäftsjahr TEUR -3.516 (im Vorjahr TEUR -4.060). Der Rückgang um 13,4% ist auf Sondereffekte im Vorjahr zurückzuführen.

2.4.3. Ertragslage

Die Ertragslage der TWF stellt sich wie folgt dar:

Die Umsatzerlöse ergeben in Summe TEUR 3.607 (VJ TEUR 4.702) und teilen sich wie in der folgenden Tabelle dargestellt auf.

	2024	2023	Veränderung
Erlöse Geräte- und Speichermedienvergütung (§ 54 UrhG)	1.970 TEUR	2.703 TEUR	-27,12 %
Weitersendung (§ 20 b UrhG)	1.583 TEUR	1.831 TEUR	-13,50 %
Sonstige Umsatzerlöse	54 TEUR	168 TEUR	67,86%

Der Rückgang bei der Gerätevergütung um rund TEUR 733 ist im Wesentlichen auf Sondereffekte im Vorjahr zurückzuführen, insbesondere die Auflösung der Tablet-Rückstellung sowie einen höheren Anteil aus dem Amazon-Vergleich für zurückliegende Nutzungszeiträume. Darüber hinaus zeigte sich ein leichter Rückgang der laufenden Einnahmen aus der Privatkopievergütung zwischen 2023 und 2024.

Im Bereich der Kabelweitersendung resultiert der Rückgang von rund TEUR 248 im Wesentlichen aus dem außergewöhnlichen Sondereffekt im Vorjahr, der durch die erstmalige Ausschüttung der OTT-Lizenzierung einschließlich Nachzahlungen für Vorjahreszeiträume in Höhe bedingt war.

Sonstige betriebliche Erträge der Gesellschaft beinhalten im Wesentlichen Erträge aus der Weiterbelastung von Verwaltungsaufwendungen an die Fördergesellschaft (TEUR 336, VJ: TEUR 302), sowie Erträge aus Veräußerungen von Wertpapieren des Umlaufvermögens (TEUR 228).

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen haben sich gegenüber dem Vorjahr nicht wesentlich verändert. Vornehmlich sind Rechts- und Beratungskosten in Höhe von TEUR 44 (Vorjahr TEUR 45), Aufwendungen für Nutzungsrechte TEUR 125 (Vorjahr TEUR 51) sowie Mietaufwendungen TEUR 54 (Vorjahr TEUR 54) enthalten.

Im Geschäftsjahr 2024 belaufen sich die Aufwendungen, die direkt im Zusammenhang mit der Rechtswahrnehmung der Wahrnehmungsberechtigten stehen, auf TEUR 404 (Vorjahr: TEUR 381). Diese Aufwendungen in das Verhältnis zu den Erlösen der Wahrnehmungsberechtigten nach § 53 UrhG und § 20b UrhG gesetzt ergeben eine Kostenquote von 11,37%.

2.5. Leistungsindikatoren

Neben der qualitativen Darstellung des Geschäftsverlaufs erläutert die Gesellschaft nachfolgend die wesentlichen finanziellen und – soweit für das Verständnis der Geschäftsentwicklung erforderlich – und die nichtfinanziellen Leistungsindikatoren gemäß § 289 Abs. 1 und Abs. 3 HGB.

Die Kennzahlen dienen der internen Steuerung und spiegeln die für die Gesellschaft relevanten Entwicklungen in den Bereichen Erlöse, Ausschüttungen, Liquidität und operative Strukturen wider.

2.5.1. Finanzielle Leistungsindikatoren

Die für die Steuerung im Fokus liegenden finanziellen Leistungsindikatoren entsprechen unter anderem den im Abschnitt 2.4. Wirtschaftliche Lage dargestellten Zahlen. Folgende Tabelle führt die finanziellen Leistungsindikatoren auf:

Kennzahl	Geschäfts- jahr 2024	Geschäfts- jahr 2023	Veränderung
Erlöse aus Rechtewahrnehmung	3.553 TEUR	4.534 TEUR	-20,85 %
Aufwendungen Rechtewahrnehmung	404 TEUR	381 TEUR	+6,04 %

Der Rückgang bei den Erlösen resultiert im Wesentlichen aus bereits erläuterten Sondereffekten des Vorjahres (siehe Erläuterung Ziffer 2.4.3).

Die Netto-Aufwendungen für die Rechtewahrnehmung der TWF beliefen sich im Berichtsjahr auf TEUR 404 (VJ: TEUR 381). Dabei wurden sowohl Kostenerstattungen als auch die in den Richtlinien vom 19.10.2022 zur Bildung von Rückstellungen und zur Verwendung von Fördergeldern gemäß §§ 32, 30 VGG vorgesehenen Regelungen berücksichtigt. In den Aufwendungen enthalten sind auch die Kosten für das Meldesystem. Die Steigerung resultiert im Wesentlichen aus einer geänderten Berücksichtigung der Inkassogebühren der ZPÜ in den Netto-Aufwendungen für die Rechtewahrnehmung, die TEUR 73 ausmachen. Die Personalkosten beliefen sich im Geschäftsjahr 2024 auf TEUR 463. Die Veränderung zum Vorjahr (+TEUR 46) resultiert im Wesentlichen aus einer Umgliederung von den sonstigen betrieblichen Aufwendungen in den Personalaufwand. Diese Kennzahlen zeigen – in Übereinstimmung mit der Erläuterung zur Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage – eine im Rahmen der Erwartung liegende Entwicklung.

2.5.2. Nicht finanzielle Leistungsindikatoren

Neben den finanziellen Kennzahlen sind für die operative Steuerung und strategische Weiterentwicklung der TWF auch bestimmte nichtfinanzielle Indikatoren von Relevanz. Diese spiegeln insbesondere die strukturelle Reichweite der kollektiven Rechtewahrnehmung wieder und geben Aufschluss über die Zusammensetzung und Marktdurchdringung der Wahrnehmungsberechtigten.

Von besonderem Interesse sind dabei zwei Kennzahlen: die Anzahl der Produzenten sowie die Anzahl der Urheber unter den Wahrnehmungsberechtigten.

Die Zahl der Produzenten unter den Wahrnehmungsberechtigten stieg im Berichtsjahr um 2,67 % auf insgesamt 192 Produzenten (VJ: 187).

Bei den Urhebern wurde ein Anstieg um 4,75 % auf 1.256 registriert (VJ: 1.199).

Diese Entwicklung unterstreicht und verdeutlicht die fortschreitende Relevanz der TWF im Markt.

Die Gesellschaft ist die einzige Verwertungsgesellschaft, die bestimmte Rechtearten für Werbefilme vertritt (Produzentenrechte, Regie, Skript, DOP, Schnitt, Art Department). Für diese Rechtearten ist sie nach § 50 VGG exklusiv aufgrund gesetzlicher Fiktion Inhaberin sämtlicher Rechte.

Daneben gilt § 49 VGG als gesetzliche Vermutung. Ferner vertritt sie Wahrnehmungsberechtigte im In- und Ausland über eine Repräsentationsvereinbarung mit der VG Bild-Kunst. In bestimmten Bereichen (z.B. 32a UrhG) kann die Gesellschaft auf abgeleitete Rechte ihrer Wahrnehmungsberechtigten zurückgreifen. Die Gesellschaft stellt grundsätzlich die Münchner Gruppe und die ZPÜ für sämtliche Marktteilnehmer frei. Aufgrund dieser gesetzlichen und rechtlichen Umstände ist die Anzahl der Berechtigten, die unmittelbar einen Vertrag abgeschlossen haben, wirtschaftlich nicht abschließend bedeutsam.

3. Prognosebericht

Die Geschäftstätigkeit der TWF ist grundsätzlich weitgehend konjunkturabhängig. Gleichwohl unterliegt die Gesellschaft mittelbaren Einflüssen der allgemeinen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, insbesondere der Inflationsentwicklung und der Kaufkraft. Auch geopolitische und handelspolitische Entwicklungen können über verändertes Konsumverhalten oder Marktunsicherheiten indirekt Auswirkungen auf die Vergütungsströme haben.

Für das Jahr 2025 erwartet das ifo Institut eine Zunahme des Bruttoinlandsprodukts um 0,4 %. Die Inflation soll sich mit erwarteten 2,3 % auf dem Niveau des Vorjahres stabilisieren, wobei insbesondere bei Dienstleistungen ein Rückgang der Preissteigerungsdynamik prognostiziert wird. Trotz steigender Einkommen und höherer Kaufkraft bleibt die Sparquote aufgrund fortbestehender Unsicherheiten hoch. Die Arbeitslosenquote wird voraussichtlich bei 6,3 % liegen⁷.

Vor dem Hintergrund dieser gesamtwirtschaftlichen Entwicklung sind aus Sicht der TWF keine unmittelbaren negativen Auswirkungen auf die Einnahmesituation zu erwarten. Eine Gefährdung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit ist weiterhin nicht erkennbar.

Auch vor dem Hintergrund der aktuellen Markt- und Branchenentwicklung erwartet die TWF für das Geschäftsjahr 2025 eine insgesamt stabile Ertragslage. Die Prognose basiert dabei auf den folgenden wesentlichen Einnahmequellen:

Für das Geschäftsjahr 2025 werden im Bereich der Gerätevergütung Erlöse in Höhe von rund TEUR 1.600 erwartet. Sonderzahlungen oder einmalige Effekte sind derzeit nicht absehbar.

Im Bereich der (Kabel-)Weitersendung einschließlich OTT wird für 2025 mit Erträgen in Höhe von etwa TEUR 1.600 gerechnet. Aufgrund einer Beschwerde des Regieverbandes beim DPMA hinsichtlich der Kabelverteilung wird jedoch eine Anpassung des Verteilungsplans für 2025 erforderlich werden, die zu einer Veränderung des TWF-Anteils am Inkasso aus der Kabelweitersendung führen könnte. Sollte ein neuer Verteilplan nicht im Jahr 2025 beschlossen werden, ist es möglich, dass sich die Ausschüttung entsprechender Erlöse verschiebt.

Im Hinblick auf die Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber Diensteanbietern gemäß § 2 UrhDaG sowie die kollektive Durchsetzung von Auskunfts- und Nachvergütungsansprüchen nach §§ 32–32e UrhG befindet sich die TWF derzeit in der Verhandlungs- bzw. Umsetzungsphase.

Da diese Prozesse noch nicht abgeschlossen sind, ist eine belastbare Quantifizierung der hieraus zu erwartenden Erlöse für das Geschäftsjahr 2025 nur schwer möglich. Die Gesellschaft geht jedoch davon aus, dass

⁷ ifo Pressemitteilung vom 12. Dezember 2024

diese neuen Tätigkeitsbereiche mittelfristig zu zusätzlichen Einnahmen führen und damit einen positiven Beitrag zur Erlössituation der TWF leisten werden.

Vor dem Hintergrund der derzeit verfügbaren Erkenntnisse lässt sich aktuell nur hinsichtlich der bereits dargestellten Einnahmen aus der Gerätevergütung und der (Kabel-)Weiterleitung eine Prognose treffen.

Für das Geschäftsjahr 2025 geht die TWF davon aus, dass sich die Aufwendungen für die Rechtswahrnehmung insgesamt moderat gegenüber dem Vorjahr um ca. 6 % steigern werden. Dies ist insbesondere auf eine Aufstockung des Personals in 2025 zurückzuführen, da in der ordentlichen Gesellschafterversammlung am 12.12.2024 die Bestellung von Herrn Bassam Saleh als zweiten Geschäftsführer beschlossen wurde, der die Gesellschaft anwaltlich bereits seit einigen Jahren berät und intern insbesondere den Bereich Finanzen übernimmt. Neben der Aufstockung des Personals wie vorbeschrieben, sind im Hinblick auf die Umsetzung der neuen Tätigkeitsbereiche – insbesondere der Verhandlungen mit Diensteanbietern gemäß § 2 UrhDaG sowie der Durchsetzung von Ansprüchen nach §§ 32–32e UrhG – mit einem moderaten Anstieg zu rechnen, vor allem im Zusammenhang mit Kosten für anwaltliche Berater der TWF. Dem stehen jedoch Einsparungen der TWF durch Änderungen bei der Büroinfrastruktur gegenüber, die die Aufwendungen senken.

Für das Geschäftsjahr 2025 rechnet die Gesellschaft sowohl bei den Produzenten als auch bei den Urhebern unter den Wahrnehmungsberechtigten jeweils mit einer weiteren Steigerung der Zahl der Wahrnehmungsberechtigten von ca. 4%. Diese Entwicklung wird insbesondere durch die fortgesetzte Wahrnehmung klassischer Vergütungsansprüche sowie durch die neu geschaffenen Tätigkeitsbereiche – insbesondere die Geltendmachung von Ansprüchen nach §§ 32–32e UrhG und UrhDaG – begünstigt.

4. Risiken- und Chancenbericht

4.1. Risiken

Die TWF als Verwertungsgesellschaft ist nicht mit den ansonsten für Wirtschaftsunternehmen relevanten typischen Risiken konfrontiert. Grund dafür sind die Besonderheiten einer treuhänderischen, nicht auf Gewinnerzielung ausgerichteten Tätigkeit.

Die Risiken der zukünftigen Entwicklung der Gesellschaft hängen daher weiter vom Erfolg des Inkassos der ZPÜ und der Münchner Gruppe und dem Verteilanteilergebnis ab. Für die klassischen Ansprüche aus der Kabel- und der Gerätevergütung sind keine Sondereffekte mehr zu erwarten und ein Absinken der Erlöse auf ein zu erwartendes Standardmaß zu erwarten.

Im Bereich der Gerätevergütung bei der ZPÜ ist die künftige Entwicklung unter anderem im Hinblick auf eine vom Bundesjustizministerium beauftragte Studie zur Reform des Vergütungssystems für gesetzlich erlaubte Nutzungen im Urheberrecht von Bedeutung. Diese Studie bezieht sich insbesondere auch auf die Frage einer angemessenen Vergütung von Vervielfältigungen in Cloud-Umgebungen und kann je nach Ergebnis der Studie Risiken im Hinblick auf die Zukunft der Gerätevergütung mit sich bringen. Dies könnte zu rückläufigen Erträgen führen.

Ein weiteres Risiko betrifft das EuGH-Urteil vom 23.11.2023 (Az.: C-260/22) zu den Vorlagefragen des LG Erfurt vom 31.3.2022 (Az.: 3 O 834/21). Dieses betrifft die Frage, ob § 87 Abs. 4 UrhG, der das Vervielfältigungsrecht der Sendeunternehmen nach § 87 Abs. 1 Nr. 2 UrhG durch eine Privatkopieausnahme ohne Ausgleichsanspruch beschränkt, mit der Richtlinie 2001/29/EG vereinbar ist. Der EuGH hat diese Frage ausdrücklich offengelassen. Ob und in welcher Form der deutsche Gesetzgeber in Reaktion auf dieses Urteil tätig wird, ist derzeit noch nicht absehbar. Abhängig von einer möglichen Gesetzesanpassung könnte es zu einer Veränderung der Anspruchsberechtigung an den Einnahmen aus der Privatkopievergütung kommen. Dies könnte zu einer noch nicht absehbaren Anpassung des Anteils der TWF an den Erlösen der ZPÜ führen. Ein weiteres Risiko besteht darin, dass neue Verwertungsgesellschaften – beispielsweise im Bereich Games – gegründet werden und künftig ebenfalls an den Einnahmen der ZPÜ partizipieren könnten.

Ein Risiko ergibt sich aus der Verteilung von Einnahmen aus der Kabelweiterleitung in der Münchner Gruppe. Die Verteilungspraxis der Münchner Gruppe ist Gegenstand eines derzeit laufenden Beschwerdeverfahrens beim DPMA, initiiert durch den Bundesverband Regie. Die Verhandlungen der Münchner Gruppe zu einer möglichen Anpassung des Verteilungsplans sollen im Jahr 2025 beginnen und nach derzeitiger Planung bis Ende 2025 abgeschlossen werden, um eine Auszahlung der Kabelerlöse für das Nutzungsjahr 2024 noch im Jahr 2025 zu ermöglichen. Ob dieses Ziel erreicht werden kann, ist derzeit jedoch offen. Für die TWF und ihre Wahrnehmungsberechtigten besteht insbesondere das Risiko, dass die Kabelerlöse für 2024 nicht mehr im Jahr 2025, sondern erst im Jahr 2026 oder später abgerechnet werden.

Weitere Unsicherheiten bei der Kabelweiterleitung bestehen infolge des Wegfalls der Umlagefähigkeit des Nebenkostenprivilegs, der zu einer nicht vollständig nachvollziehbaren Verbreitung von Rundfunksignalen ohne entsprechende Lizenzierung („Schwarzseher“) geführt hat. Dies führt zu nicht realisierbaren Erlösen, die der TWF zustünden.

4.2. Chancen

Im Hinblick auf die unter Ziffer 4.1 dargestellten Risiken, die aus der Studie beim BMJ und der Rechtsprechung resultieren könnten, bestehen jedoch bei einer für die TWF positiven Entwicklung der Rechtsprechung bzw. Gesetzesänderungen Chancen für die TWF, dass durch neue Mediennutzungsformen zusätzliche Anwendungsfälle für die Privatkopievergütung im digitalen Zeitalter erschlossen werden, z.B. im Hinblick auf Kopiervorgänge im Rahmen von Cloud-Diensten. Eine solche Entwicklung könnte zu einer Stabilisierung oder sogar zu einer Ausweitung der Einnahmen aus der Privatkopievergütung beitragen.

Eine weitere Chance könnte sich bei der Gerätevergütung aus einer zu erwartenden Markterholung bei Mobiltelefonen, PCs und Tablets ergeben, insbesondere im Hinblick auf den zunehmenden Einsatz von KI-Software/Tools auf den vorgenannten Gerätearten, die zu einem Erneuerungszyklus bei Konsumenten führt.

Hinsichtlich der unter Ziffer 4.1 dargestellten Risiken aus der Neuordnung der Verteilung der Einnahmen bei der Kabelweiterleitung ergeben sich bei einer Änderung der Verteilpraxis in Richtung einer reichweiten-orientierten Verteilung Chancen höherer Erlöse aus der Kabelverteilung für die Gesellschaft, gemessen am Werbeanteil im Fernsehen.

Eine weitere Chance besteht bei der Kabelverteilung mit zusätzlichen Einnahmen aus der Lizenzierung des Rechts der Direkteinspeisung, die mit der Umsetzung der Online-SatCab-Richtlinie nun in § 20d UrhG geregelt ist.

Chancen in Form weiterer Erlöse ergeben sich für die Gesellschaft im Hinblick auf die Durchsetzung der Ansprüche aus UrhDaG gegen Diensteanbieter.

Ferner bietet die derzeit in Umsetzung befindliche Geltendmachung und Durchsetzung von Auskunfts- und Nachvergütungsansprüchen gemäß §§ 32 – 32e UrhG gegenüber Werbetreibenden sowie aus dem Abschluss von Geschäftsbesorgungsverträgen gemäß Tarif 2 der TWF zur kollektiven Geltendmachung urheberrechtlicher Auskunfts- und Nachvergütungsansprüche (§§ 32 – 32e UrhG) vom 12.12.2024 zur Erfüllung der gesetzlichen Auskunfts- und Vergütungspflichten von Werbekunden Chancen für die Gesellschaft.

4.3. Gesamtaussage

Die Einschätzung der gesamten Chancen- und Risikosituation beruht auf der konsolidierten Betrachtung aller wesentlichen Einzelrisiken und -chancen. Aus heutiger Sicht bestehen keine Risiken, die den Fortbestand der TWF gefährden könnten. Die identifizierten Risiken betreffen im Wesentlichen branchenspezifische Entwicklungen sowie regulatorische Rahmenbedingungen und werden von der Gesellschaft fortlaufend überwacht.

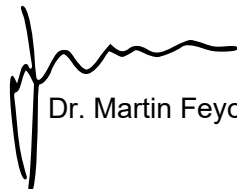
Gleichzeitig bestehen Chancen, insbesondere im Zusammenhang mit der weiteren Erschließung neuer Erlösquellen aus der Durchsetzung von Ansprüchen nach §§ 32–32e UrhG und der Geltendmachung von UrhDaG-Ansprüchen.

Insgesamt bewertet die Geschäftsführung die Chancen- und Risikosituation der Gesellschaft als stabil und sieht insbesondere durch die bestehenden Chancen ein Potenzial für eine positive Geschäftsentwicklung.

München, 16. August 2025

TWF Treuhandgesellschaft Werbefilm mbH
Die Geschäftsführung


Bassam Saleh


Dr. Martin Feyock

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die TWF Treuhandgesellschaft Werbefilm mbH, München

Prüfungsurteile

Ich habe den Jahresabschluss der TWF Treuhandgesellschaft Werbefilm mbH, München, – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2024, der Gewinn- und Verlustrechnung und der Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus habe ich den Lagebericht der TWF Treuhandgesellschaft Werbefilm mbH, München, für das Geschäftsjahr vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 geprüft.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz – VGG) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erkläre ich, dass meine Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Ich habe meine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Meine Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ meines Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Ich bin von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und habe meine sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz - VGG) in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Meine Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung übe ich pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifiziere und beurteile ich die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, plane und führe Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlange Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlange ich ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteile ich die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehe ich Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls ich zu dem Schluss komme, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, bin ich verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, mein jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Ich ziehe meine Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum meines Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteile ich Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteile ich den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führe ich Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehe ich dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteile die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen gebe ich nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Ich erörtere mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die ich während meiner Prüfung feststelle.

München, den 26. August 2025



Antje Muskulus-Barthel

Wirtschaftsprüferin

4. Angaben zu abgelehnten Anfragen von Nutzern

Im Geschäftsjahr wurden keine entsprechenden Anfragen gestellt.

5. Rechtsform und Organisationsstruktur

5.1 Rechtliche Grundlagen

Die TWF ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung ohne Gewinnerzielungsabsicht. Geschäftszweck der TWF ist die Wahrnehmung von verwertungsgesellschaftspflichtigen Rechten und gesetzlichen Vergütungsansprüchen, die die Produzenten und bestimmte Filmurheber von Werbefilmen aufgrund von Leistungsschutzrechten oder Urheberrechten besitzen. Diese Ansprüche richten sich gegen Kabelunternehmen gemäß § 20 b UrhG sowie gegen Hersteller von Speichermedien und Aufzeichnungsgeräten gemäß § 54 UrhG. Die Wahrnehmung erfolgt treuhänderisch.

Die TWF ist Gesellschafterin der ZPÜ – Zentrale für private Überspielungsrechte – und hat auf der Grundlage des im Jahr 2016 neu gefassten Gesellschaftsvertrages der ZPÜ die Vergütungsansprüche aus § 54 UrhG in die ZPÜ eingebracht. Ferner ist sie Gesellschafterin der Münchener Gruppe und lizenziert über Gesamtverträge das Kabelweitersendungsrecht nach § 20 b UrhG an Kabelbetreiber.

Die Rechtswahrnehmung erfolgt nach Maßgabe des Verwertungsgesellschaftengesetz, VGG. Die TWF unterliegt der Aufsicht durch das Deutsche Patent- und Markenamt.

5.2 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind nach § 3 der Satzung in der Fassung vom 28.12.2016

- a) die Gesellschafterversammlung,
- b) die Geschäftsführung,
- c) die Delegierten,
- d) der Aufsichtsrat.

In Organstellung waren im Berichtsjahr folgende Personen tätig:

100 %-iger Gesellschafter Deutsche Werbefilmakademie e.V.

Geschäftsführer Dr. Martin Feyock, Rechtsanwalt
Bassam Saleh, Rechtsanwalt (ab 01.01.2025)

Delegierte Die Wahl von Delegierten durch die Berechtigten nach §§ 11 und 12 der aktuellen Satzung fand im Dezember 2022 statt.

5.3 Berechtigte

Die Berechtigten der TWF haben ihr die treuhänderische Wahrnehmung ihrer gegenwärtigen zustehenden und während der Vertragsdauer noch zufallenden Rechte und

Vergütungsansprüche gem. §§ 19 a, 20 b Abs. 2, 54, 54 a, 54 d UrhG an den von ihnen hergestellten Werbespots räumlich unbegrenzt übertragen.

5.4 Organisation der Gesellschaft

Die TWF gliedert sich organisatorisch in folgende Bereiche:

- a) Wahrnehmung der ihr übertragenen Rechte gegenüber den Nutzern dieser Rechte
- b) Treuhänderische Verwaltung der mittels Inkassos eingezogenen Beträge
- c) Verteilung der vereinnahmten Beträge an die Berechtigten
- d) Tätigkeiten im Rahmen der kulturellen und sozialen Förderung

Gemäß § 25 VGG in Verbindung mit §§ 1807, 1811 BGB sowie in Anlehnung an §§ 124, 215 VAG hat die TWF einen Rahmen für die Vermögensanlage aufgestellt (= Anlage-richtlinie).

Die TWF beschäftigt neben dem Geschäftsführer zwei Mitarbeiter.

6. Abhängige Verwertungseinrichtungen

- 6.1** Die TWF ist an der Zentralstelle für Private Überspielungsrechte (ZPÜ) als BGB-Gesellschafterin ohne eigene Vermögenseinlage beteiligt.

Die ZPÜ ist ein Zusammenschluss von neun deutschen Verwertungsgesellschaften in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Gesellschaftszweck der ZPÜ ist die Geltendmachung von Ansprüchen auf Vergütung, Auskunft und Meldung für Vervielfältigungen von Audiowerken und von audiovisuellen Werken gegen Hersteller, Importeure und Händler von Geräten und Speichermedien, deren Typ allein oder in Verbindung mit anderen Geräten, Speichermedien oder Zubehör zur Vornahme solcher Vervielfältigungen benutzt wird (Geräte- und Speichermedienabgabe, § 54 Abs. 1 UrhG). Hinsichtlich der Angaben gem. Ziffer 1 b - d der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG erlauben wir uns auf den Transparenzbericht der ZPÜ zu verweisen.

- 6.2** Die TWF ist Gesellschafterin der Münchner Gruppe ohne eigene Vermögenseinlage. Gesellschafter der Münchner Gruppe sind Verwertungsgesellschaften, die sich zum Zweck des Inkassos gegenüber den Kabelgesellschaften zusammengeschlossen und Gesamtverträge mit diesen abgeschlossen haben.

7. Vergütung der Organe gemäß § 18 Abs. 1 VGG

Die Bezüge des Geschäftsführers beliefen sich in 2024 auf monatlich EUR 13.405,00 brutto (Anstellungsverhältnis). Die Aufsichtsräte erhielten im Geschäftsjahr keine monatliche Entschädigung (Vorjahr EUR 0,00 (gesamt) pro Monat).

8.1 Einnahmen aus Rechten

Finanzinformation gem. Ziffer 2 der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG

Kategorie der Rechte	Art der Nutzung	Einnahmen aus Rechten in TEUR	davon auf	Einnahmen TEUR	Einnahmen TEUR	Einnahmen TEUR	
				Produzenten	Filmschaffende	Urheber Skript	
				(hierin enth. Filmhersteller §§ 94,95 UrhG einschl. Teilproduktion, Adaption) vgl. Verteilungsplan § 1 Ziffer 2a)	(hierin enth. Regie, Kamera, Editor, Szene, Architektur, Ausstattung/Kostüm) vgl. Verteilungsplan § 1 Ziffer 2b)	(hierin enth. nur Skript vorbestehendes Werk) vgl. Verteilungsplan § 1 Ziffer 2c)	
I. Erlöse aus der Rechtswahrnehmung (Brutto)							
Geräte- und Speichermedienvergütung (§ 54 UrhG)	Vervielfältigung/Privatkopie *	1.970			956	580	434
Weitersendung (§ 20 b UrhG)	Kabelweitersendung	1.583			1.143	251	189
		3.553					
II. Sonstige Erlöse **							
Sonstige Erlöse einschl. Zinsen und Wertpapiererträge		773			371	232	170
Gesamterlöse		4.326			2.470	1063	793

Die Einnahmen werden nach Vornahme der Abzüge der Verwaltungskosten (§ 2 Abs. 4 und 5 Verteilungsplan) und für soziale und kulturelle Zwecke (§ 2 Abs. 6 und 7 Verteilungsplan) vollständig für die Verteilung an die Berechtigten (einschl. Repräsentationsvereinbarungen mit anderen Verwertungsgesellschaften) bereitgestellt.

Kapitalrückstellungen wurden in 2024 nicht gebildet.

* Einnahmen für Vervielfältigung/Privatkopie aus der Geräte- und Speichermedienvergütung umfassen folgende Produkte/Produktarten: Brenner, Festplatten, Mobiltelefone, Mp4-Player, PCs, Rohlinge, Tablets, TV-Aufzeichnungsgeräte und USB-Sticks/Speicherkarten.

** Sonstige Erlöse in Höhe von TEUR 54 wurden mit den Verwaltungskosten verrechnet.

8.2 Kosten der Rechtewahrnehmung und Kosten für sonstige Leistungen

Finanzinformation gem. Ziffer 2 der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG

Kategorie der Rechte	Aufwand TEUR nach Nutzungsbereich	Kostenquote in %
Kosten der Rechtewahrnehmung		
Geräte- und Speichermedienvergütung (§ 54 UrhG)	224	55,44
Weitersendung (§ 20 b UrhG)	180	44,55
Zwischensumme *	404	100,00
Erlöse aus der Rechtewahrnehmung (brutto)	3553	
Kosten der Rechtewahrnehmung	404	
Verhältnis Gesamtkosten zu Einnahmen aus Rechteerlösen (in %)	11,37%	
Kosten, die nicht im Zusammenhang mit der Rechtewahrnehmung stehen, einschließlich solcher für soziale und kulturelle Leistungen*		
	342	
*Dabei handelt es sich überwiegend um Kosten im Zusammenhang mit der Weiterbelastung von Verwaltungsaufwendungen an die Fördergesellschaft.		

* Kosten der Rechtewahrnehmung / Zuweisung auf Rechtearten			
	Produzenten TEUR	Filmschaffende TEUR	Skript TEUR
Geräte- und Speichermedienvergütung (§ 54 UrhG)	109	66	49
Weitersendung (§ 20 b UrhG)	87	53	40
	196 48,53%	119 29,41%	89 22,06%

8.3. Informationen über Mittel für Berechtigte

alle Beträge in EURO

8.3.1 Übersicht über verfügbare Mittel für Berechtigte

Kategorie der Rechte	Art der Nutzung	Stand 01.01.2024	Ausschüttung in 2024	zurückgestellt wg wegen Konflikten und Meldeprüfungen aus Ausschüttung 2024 und VJ-2023 **	Zahlungseingänge 2024	Verteilbar zum Stichtag 31.12.2024 nach Abzügen, aber noch nicht ausgeschüttet	Verteilbar zum Stichtag 31.12.2024, aber noch nicht zugewiesen*	Gesamtsumme der nicht verteilbaren Beträge*** (30 VGG)
Geräte- und Speichermedienvergütung (§ 54 UrhG) Weitersendung (§ 20b UrhG)	Vervielfältigung/Privatkopie Kabelweitersendung	1.250.861,42 876.092,19	1.232.649,03 863.336,40	156.154,30 30.968,18	1.970.330,36 1.582.880,52	1.277.999,68 1.026.778,82		445.310,81 357.774,51
Rückstellungen in 2024 für die Jahre 2021 bis 2023*	Vervielfältigung/Privatkopie Kabelweitersendung	1.309.667,67 864.561,19					1.309.667,67 864.561,19	

Die TWF verteilt die Einnahmen aus den Rechten spätestens neun Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, in dem sie eingegangen sind (einschl. Repräsentationsvereinbarungen).
Sonstige Erlöse einschl. Zinsen und Wertpapiererträge sind den Rehtekategorien Geräte- und Speichermedienvergütung und Weitersendung jeweils nach Prozentanteilen zugeschlagen.

*Aufgrund einer im Vorjahr vorgenommenen Abgrenzung zwischen Rückstellungen für Wahrnehmungsberechtigte und Fördermaßnahmen ergibt sich ein verteilbarer Betrag von TEUR 2.174
zu Gunsten der Wahrnehmungsberechtigten, der noch nicht in 2024 zugewiesen wurde.

Dieser verteilt sich wie folgt:			Vervielfältigung/ gesamt		davon		Privatkopie		Kabelweitersendung	
	2021	759.278,53					526.711,52		232.567,01	
	2022	784.308,39					412.075,63		372.232,76	
	2023	630.641,93					370.880,52		259.761,41	

** Für die Vorjahr bis 2023 ist aufgrund Konflikte für	Vervielfältigung/Privatkopie	ein Betrag von	91.834,35
	Kabelweitersendung	ein Betrag von	64.319,96
sowie für Prüfung und Konflikte aus	Vervielfältigung/Privatkopie	ein Betrag von	17.171,86
Ausschüttung 2024	Kabelweitersendung	ein Betrag von	13.796,32
zurückgestellt.			

*** Die unverteilbaren Erlöse werden unter Berücksichtigung der zum Bilanzstichtag vorliegenden Informationen gebildet. Sie stellen einen Teil der Erlöse dar, deren Verteilung aufgrund fehlender
Anspruchsgrundlagen oder noch ausstehender Zuordnungen zum Zeitpunkt der Prüfung nicht möglich war. Die Angemessenheit der Höhe wird anhand der historischen
Entwicklung sowie der erwarteten künftigen Verteilungsmöglichkeiten beurteilt. Gemäß § 2 Abs. 7 Verteilungsplan wird dieser Teil an nicht verteilbaren Erlöse zu Förderzwecken eingesetzt.

8.3 Informationen über Mittel für Berechtigte**alle Beträge in EURO****8.3.2 Ausschüttung nach Verteilungsplan an die Wahrnehmungsberechtigten in 2024**

	Ausschüttung 2024 gesamt	Anteil Vervielfältigung/Privatkopie	Anteil Kabelweitersendung	Ausschüttungsdatum
Urheber				
U 2020	99.464,76	58.495,23	40.969,54	
U 2021	55.289,47	32.515,74	22.773,73	
U 2022	215.791,54	126.907,01	88.884,54	
U 2023	118.334,37	69.592,44	48.741,93	
U gesamt	488.880,14	287.510,41	201.369,73	17.09.2024
Skript				
S 2020	74.598,57	43.871,42	30.727,15	
S 2021	41.467,10	24.386,80	17.080,30	
S 2022	161.843,65	95.180,25	66.663,40	
S 2023	88.750,78	52.194,33	36.556,44	
S gesamt	366.660,10	215.632,81	151.027,30	17.09.2024
Produzenten				
P 2020	164.116,86	96.517,12	67.599,73	
P 2021	157.648,02	92.712,80	64.935,22	
P 2022	447.064,21	262.918,46	184.145,75	
P 2023	502.584,28	295.569,81	207.014,46	
P gesamt	1.271.413,36	747.718,20	523.695,16	25.09.2024
GESAMT	2.126.953,61	1.250.861,42	876.092,19	
abzüglich zurückgestellt wegen Konflikte und Meldeprüfung	30.968,18	17.171,86	13.796,32	
	2.095.985,43	1.233.689,56	862.295,87	

8.4 Beziehungen zu anderen Verwertungsgesellschaften

Finanzinformation gem. Ziffer 2 der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG

Die TWF unterhält Beziehungen zur VG Bild-Kunst auf Grundlage einer Repräsentationsvereinbarung mit der VG Bild-Kunst.
Die TWF nimmt entsprechend Rechte für die Mitglieder der VG Bild-Kunst wahr, soweit sie Filmurheber von Werbefilmen sind.

Für die Kategorie der **Wahrnehmungsberechtigten- Filmschaffende** fand eine Verteilung von Einnahmen an die VG Bild-Kunst für Erlöse aus Gerätevergütung in Höhe von TEUR 34 sowie für Erlöse aus Kabelweitersendung in Höhe von TEUR 15 für die Jahre 2020 – 2023 am 17.09.2024 (Ausschüttungstermin) statt.

Für die Kategorie der **Wahrnehmungsberechtigten- Skript** fand eine Verteilung von Einnahmen an die VG Bild-Kunst für Erlöse aus Gerätevergütung in Höhe von TEUR 9 sowie für Erlöse aus Kabelweitersendung in Höhe von TEUR 4 für die Jahre 2020 – 2023 am 17.09.2024 (Ausschüttungstermin) statt.

Die verteilten Einnahmen sind in der Übersicht der Ausschüttungen für Wahrnehmungsberechtigte (8.3.2) enthalten.

8.5 Mittel für soziale und kulturelle Zwecke

8.5.1 Von den Einnahmen aus den Rechten für soziale und kulturelle Zwecke abgezogene Beträge

Kategorie der Rechte	Art der Nutzung	Abzug § 32 VGG - 15% in TEUR	Abzug § 30 VGG in TEUR
Geräte- und Speichermedienvergütung (§ 54 UrhG)	Vervielfältigung/Privatkopie	262	445
Weitersendung (§ 20b UrhG)	Kabelweitersendung	210	358

8.5 Mittel für soziale und kulturelle Zwecke

8.5.2 Verwendung der Mittel für soziale und kulturelle Zwecke

Kultur- sowie Projektförderung (gemäß Anlagerichtlinie der TWF) in 2024

Deutscher Werbefilmpreis	497 TEUR
Förderpreis (Christian Köster-Preis)	185 TEUR
Studiengang Hamburg Media School	55 TEUR
YDA Young Directors Award	72 TEUR
Mentoring TLNT	83 TEUR
Planung Meldeportal Rechteverwaltung	13 TEUR
Planung zentrale Kalkulationssoftware mit Portalfunktionen (UrhDaG)	150 TEUR
Wissenschaftliche Unterstützung Entwicklung zentrale Rechtsfragen inkl. Prozesse	137 TEUR
Verwaltungskostenanteil der Maßnahmen inkl. Personal, Bürobetrieb, Reisekosten	226 TEUR
Total	1.420 TEUR

Anlage 2

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgeerwartungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherschlichtungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.